



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0415

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	07.11.2022			

### Änderung Kindertagespflege-Finanz Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, 26. Oktober 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. September 2020 (Beschluss-Nr: JHA 025-07/2020) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet, die zum 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Gemäß § 5 der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R wird diese alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die Überprüfung erfolgt dementsprechend zum 1. September 2022.

Im Rahmen der Evaluierung wurde die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, welche

1. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a,
2. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

beinhaltet, durch die Verwaltung planmäßig geprüft.

Die Evaluierungsdaten wurden am 5. Oktober 2022 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt, die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2023 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 7. November 2022 vorzulegen.

Im Folgenden werden die Anpassungen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erläutert:

#### 1. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Die Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgte in Anlehnung an den TvöD - Sozial- und Erziehungsdienst 2022, hier SuE 8a Stufe 2 - Erzieher zuzüglich einer angenommenen 6,4 % Tarifsteigerung.

Die Ermittlung des Betrages ist der Anlage 1 zu entnehmen.

#### 2. Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen

Im Rahmen der Evaluierung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand wurden alle 94 Kindertagespflegepersonen im Februar 2022 befragt. Insgesamt beteiligten sich 27 Kindertagespflegepersonen (28,72%).

Bei der Kostenermittlung wurde in den Positionen Sachkosten, Betriebskosten und Betriebsnotwendige Investitionen unterschieden.

Für die Ermittlung wurde der Mittelwert aller verwertbaren Angaben zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Heterogenität in den Angaben wurde für die Bemessung der Miete die Mietspiegeltabelle 2022 herangezogen, da der Mietspiegel von Stralsund aus dem Jahr 2018 stammt.

Kaltmiete Stralsund	Durchschnitt	7,57 €
Kaltmiete MV	Durchschnitt	6,94 €
Gebildeter	Durchschnitt	7,26 €
Bei 7 m <sup>2</sup>		50,79 €

Es wurden wieder 3 % der Mietkosten (1,52 €) pro Kind und Monat als Instandhaltungskosten einberechnet.

Die Steigerung der Energiekosten zwischen 2021 und 2022 beträgt prozentual 8,6 %. Pro Kind werden derzeit 9,44 € Energiekosten gezahlt. Dementsprechend erhöht sich diese Position um 0,81 € auf 10,25 € pro Kind/Monat.

Die eingereichten Unterlagen für Heizkosten der Kindertagespflegepersonen enthalten ausschließlich Preise der SWS Stadtwerke Stralsund und sind somit nicht für den Landkreis VR repräsentativ. Daher wurde das Vergleichsportal Check24 verwendet. Es wurden 6 große Anbieter ausgewählt, darunter der Grundversorger für die Insel Rügen EWE, für die Hansestadt Stralsund SWS Energie GmbH und für NVP Energie Vorpommern.

Im ersten Schritt wurde der Durchschnittswert bei einer 50 m<sup>2</sup> Wohnung und einem jährlichen Verbrauch von 5.000 kWh (ergibt 39,58 € pro Kind und Monat) und bei einer 100 m<sup>2</sup> Wohnung bei einem jährlichen Verbrauch von 12000 kWh (ergibt 73,22 € pro Kind und Monat) gebildet. Im zweiten Schritt wurde von den Durchschnittswerten beider Wohnungen noch einmal der Durchschnitt gebildet =56,40 € pro Kind und Monat. Der Mittelwert beträgt jetzt bei der Kostenposition Heizung 15,42 € plus 40,98 €, so dass diese Position mit 56,40 € zu berücksichtigen ist.

Ab 1. Januar 2023 ergibt sich ein Gesamtbetrag für die angemessenen Kosten für den Sachaufwand, § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Richtlinie in Höhe von  $\approx$ 185,80 € pro Kind. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art des Betreuungsplatzes.

Weitere Herleitungen der einzelnen Kostenpositionen sind in der Anlage 3 ersichtlich.

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB V und SGB VI abgestellt.

Die Erstattung der Beiträge zur angemessenen Alterssicherung erfolgt nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich auf die Art der nachzuweisenden Alterssicherung im Hinblick auf die Alterssicherung garantierenden Institutionen und zum anderen auf die Höhe der zu erwartenden Leistung. Hierbei ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen, sondern es bestehen vielfältige Möglichkeiten, z. B. den (zusätzlichen) Abschluss einer privaten Lebensversicherung oder einer sogenannten „Riester-Rente“. Da das Gesetz selbst davon ausgeht, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Zusatzvorsorge erforderlich und wünschenswert ist (§68 Abs. 3 SGB VI, § 10a EstG), ist auch eine Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge denkbar.

In der Anlage 2 sind die Änderungen von der bisherigen Richtlinie in die neue Richtlinie ausführlich dargestellt und erläutert.

### Anlagen:

1. Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023
3. Auswertung der Sachkostenermittlung im Bereich der Kindertagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen aus dem Jahr 2022
4. Darstellung der Veränderung durch die Höhe der Anerkennung der Förderleistung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>741.104,85 EUR</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5415908 und 3610000.5564900	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2023, davon 3610000.5415908 3610000.5564900	3.472.900,00 EUR 3.084.800,00 EUR 388.100,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2024, davon 3610000.5415908 3610000.5564900	3.588.600,00 EUR 3.192.800,00 EUR 395.800,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
<b>Bemerkungen:</b> Die Kostenerhöhung von 741.104,85 EUR ist im Haushaltsplan 2023 bereits mit 595.908,85,00 EUR berücksichtigt. Es verbleibt eine Unterdeckung 2023 von 145.195,97 €, davon trägt das Land 54,5 % (79.131,80 €).		